



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 43

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/60/L.10 und Add.1)]

60/11. Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen² und die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur³ und die darin enthaltenen Grundsätze,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, und daran erinnernd, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴, in dem anerkannt wird, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt weltweit und das Verständnis für diese Vielfalt ist, und unter Betonung der darin enthaltenen Verpflichtung darauf, zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschheit überall zu arbeiten sowie Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kulturen, Zivilisationen und Völkern zu begünstigen,

¹ Resolution 217 A (III).

² Resolution 56/6.

³ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (*Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

⁴ Siehe Resolution 60/1.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/23 vom 11. November 2004 und 59/142 und 59/143 vom 15. Dezember 2004 sowie andere einschlägige Resolutionen,

anerkennend, dass interreligiöser Dialog und interreligiöse Verständigung, namentlich das Bewusstsein für Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Völkern und Zivilisationen, zur friedlichen Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten beitragen und das Potenzial für Feindseligkeit, Zusammenstöße und sogar Gewalt senken,

Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag verschiedener Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wie der Initiative "Allianz der Zivilisationen", der Erklärung von Bali über den Aufbau interkonfessioneller Harmonie in der internationalen Gemeinschaft⁵, des Kongresses der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen, des Dialogs zwischen Zivilisationen und Kulturen, der Strategie einer "aufgeklärten Mäßigung", des informellen Führertreffens über interkonfessionellen Dialog und Friedenszusammenarbeit⁶ und des Islam-Christentum-Dialogs, die sich alle gegenseitig einschließen, einander verstärken und miteinander verknüpfen sind,

betonend, dass es geboten ist, Freiheit, Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Solidarität, Zusammenarbeit, Pluralismus, Achtung vor der kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Vielfalt, Dialog und Verständigung als wichtige Bausteine des Friedens auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie zwischen den Nationen zu stärken, und in der Überzeugung, dass die Leitgrundsätze der demokratischen Gesellschaft von der internationalen Gemeinschaft aktiv gefördert werden müssen,

bekräftigend, dass die freie Meinungsäußerung, der Medienpluralismus, die Mehrsprachigkeit, der gleiche Zugang zur Kunst und zu wissenschaftlichem und technologischem Wissen, auch in digitaler Form, sowie die Möglichkeit aller Kulturen, Zugang zu Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln zu erhalten, die kulturelle Vielfalt garantieren und dass bei der Gewährleistung des freien Flusses von Ideen in Wort und Bild sorgfältig darauf zu achten ist, dass alle Kulturen zu Wort kommen und Gehör finden können,

in Anerkennung aller Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen unternehmen, um Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und sprachlichen Vielfalt zu fördern,

höchst beunruhigt darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, in vielen Teilen der Welt zunehmen und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Zivilisationen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

hervorhebend, dass die Bekämpfung von Hass, Vorurteilen, Intoleranz und Stereotypisierung auf Grund der Religion oder der Kultur eine bedeutende globale Herausforderung darstellt, die weitere Maßnahmen erfordert,

⁵ A/60/254, Anhang.

⁶ Siehe A/60/383.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß den Resolutionen 59/142 und 59/143 übermittelt hat⁷;
2. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Vielfalt der Religionen und Kulturen, die Toleranz, der Dialog und die Zusammenarbeit in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses zur Bekämpfung von auf Diskriminierung, Intoleranz und Hass gegründeten Ideologien und Praktiken und zur Stärkung des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern beitragen können;
3. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen; der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten steht außer Frage;
4. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;
5. *erkennt an*, dass die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt in einer zunehmend globalisierten Welt zur internationalen Zusammenarbeit beiträgt, einen stärkeren Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen fördert und mithilft, ein Umfeld zu schaffen, das den Austausch menschlicher Erfahrungen begünstigt;
6. *erkennt außerdem an*, dass trotz Intoleranz und Konflikten, die Länder und Regionen spalten und die eine wachsende Bedrohung der friedlichen Beziehungen zwischen den Nationen darstellen, alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte haben und alle zur Bereicherung der Menschheit beitragen können;
7. *erkennt ferner an*, dass, die Staaten unter Berücksichtigung der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen gehalten sind, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;
8. *bekräftigt*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der gesamten Gesellschaft in den Staaten, in denen diese Personen leben, bereichern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und, falls erforderlich, die demokratischen und politischen Institutionen, Organisationen und Verfahrensweisen so zu verbessern, dass sie eine umfassendere Partizipation ermöglichen und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;
9. *legt* den Regierungen *nahe*, namentlich durch Bildung und die Entwicklung fortschrittlicher Lehrpläne und Lehrbücher, Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern und so den kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und religiösen Quellen der Intoleranz entgegenzuwirken, und dabei geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen, um Verständnis, Toleranz, Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und allen Rassen- und Religionsgruppen

⁷ Siehe A/60/279.

zu fördern, wobei sie anerkennt, dass die Bildung auf allen Ebenen zu den wichtigsten Mitteln für den Aufbau einer Kultur des Friedens gehört;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles daranzusetzen, um sicherzustellen, dass religiöse und kulturelle Stätten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht voll und ganz geachtet und geschützt werden, sowie geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Handlungen oder Drohungen zur Beschädigung oder Zerstörung solcher Stätten zu ergreifen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu und die Begehung von Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Hass und Intoleranz auf Grund der Kultur, der Religion oder der Weltanschauung ist und die zu Zwietracht und Disharmonie innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen führen können;

12. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu treffen, um religiös oder weltanschaulich begründete Diskriminierung bei der Anerkennung, der Ausübung und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Bereichen des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhüten und zu beseitigen, und alles daranzusetzen, um durch den Erlass oder gegebenenfalls die Aufhebung von Gesetzen jede solche Diskriminierung zu verbieten, und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Intoleranz aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu bekämpfen;

13. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Angehörigen der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, die Beamten, die Lehrkräfte und die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede notwendige und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Staaten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser und anderer nichtstaatlicher Organisationen, sowie die Medien unternehmen, um eine Kultur des Friedens aufzubauen, und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen, so auch durch die Förderung der Interaktion zwischen den Religionen und Kulturen innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen, unter anderem durch Kongresse, Konferenzen, Seminare, Fachtagungen, Forschungsarbeiten und damit zusammenhängende Prozesse;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit dieser Resolution zusammenhängenden einschlägigen Materialien der Vereinten Nationen in möglichst vielen verschiedenen Sprachen über das System der Vereinten Nationen, so auch über die Informationszentren der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Mittel so weit wie möglich verbreitet werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Kultur des Friedens" vorzulegenden Bericht Informationen über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

43. Plenarsitzung
3. November 2005